Stahlinstitut VDEh · Wirtschaftsvereinigung Stahl
im Stahl-Zentrum

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Stellungnahme 16/134
alle Abg.

End, 12.10.2012

Stellungnahme zum

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (KlimaSchG)

[Stand 26. Juni 2012]

Grundsätzliches:

Die ersten Erfahrungen aus den Sitzungen zur Erarbeitung eines Klimaschutzplans bestätigen einige der erwarteten Probleme. Dies betrifft aus Sicht der Stahlindustrie insbesondere das unklare Verhältnis zwischen dem ETS-Sektor und regionalen Klimaschutzzielen, die fehlende Berücksichtigung der bereits geleisteten Klimaschutzmaßnahmen – gerade des energie- und CO_2-intensiven Sektors - sowie die fehlende Berücksichtigung und Bilanzierung klimaschützender Wirkungen von Produkten aus NRW.

Zunächst ist es daher dringend notwendig die Rolle des bereits europäisch regulierten ETS-Sektors stärker zu verdeutlichen und diesen aus dem formalen Anwendungsbereich des KlimaSchG auszunehmen. Um bei der Erarbeitung des Klimaschutzplanes dem Klimaschutzbeitrag von Produkten Rechnung zu tragen, muss der integrative Ansatz stärker verankert werden. Dies sollte sowohl in den Regelungen betreffend des Klimaschutzzieles (§ 3) genauso wie zum Klimaschutzplan (§ 6) erfolgen. Hier müsste auch verdeutlicht werden, dass Klimaschutz letztlich nur durch verstärkte Beratung sowie Forschung und Entwicklung neuer Produkte und Produktionsverfahren erzielt werden kann, da die gesetzten Ziele durch Einsparungen nicht erreicht werden können. Darüber hinaus ist – genauso wie in der Begründung - auch im KlimaSchG klarzustellen, dass der Klimaschutzplan erst im Rahmen gesonderter Rechtssetzung für Private („Dritte") verbindlich wird.

Wie bereits früher im Verfahren angemerkt, muss erneut darauf hingewiesen werden , dass aus den Vorgaben des Klimaschutzplanes keine unmittelbaren Folgen für die Raumordnung resultieren dürfen. Im Gesetz ist daher klarzustellen, dass Vorgaben des Klimaschutzplans im Rahmen der Raumordnung nur als Fachbeiträge zu betrachten und somit mit anderen Belangen abzuwägen sind.

<u>Konkret werden daher folgende Korrekturen vorgeschlagen:</u>

§ 2 Begriffsbestimmungen

Änderungsvorschlag: § 2 Abs. 1 S. 1 sollte ergänzt werden um folgenden Zusatz:

> *„…soweit sie nicht von Anlagen emittiert werden, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz unterliegen."*

<u>Erläuterung:</u>

Klarstellung, um eine klare Abgrenzung zwischen ETS-Sektor und Anwendungsbereich des KlimaSchG zu erreichen. Jede Rechtsunsicherheit sollte vermieden werden.

Stahlinstitut VDEh · Wirtschaftsvereinigung Stahl
Sohnstraße 65 · D-40237 Düsseldorf · Fon +49 211 6707-0 · Fax +49 211 6707-310
Präsident WV Stahl und Vorsitzender VDEh: Hans Jürgen Kerkhoff

§ 3 Klimaschutzziele

Änderungsvorschlag: Nach § 3 Abs. 1 S.1 sollte folgender Satz 2 (neu) eingefügt werden:

> *„Dabei sind die Wirkungsbeiträge und die Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union auf Nordrhein-Westfalen voll einzubeziehen und darzustellen. Ferner sind die Wechselwirkungen von Produktionsverlagerungen nach und aus Nordrhein-Westfalen bei der Berechnung der Gesamtemissionen in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Ebenso ist der Wirkungsbeitrag von in Nordrhein-Westfalen erzeugten Produkten zu berücksichtigen, die in und außerhalb Nordrhein-Westfalens zur Reduktion von Treibhausgasen beitragen."*

Erläuterung:

Die ausdrückliche Berücksichtigung der klimaschützenden Wirkung von Produkten ist von zentraler Bedeutung. Es ist zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von in NRW produzierten Grundwerkstoffen und Produkten insgesamt zu einer positiven Klimabilanz beitragen. Beispiele sind etwa die Effizienzsteigerung durch neue Stähle in der Energieerzeugung, hochfeste Stähle die Leichtbau ermöglichen und so die Effizienz steigern und CO_2-Emissionen senken. Auch energie- und CO_2-intensiv hergestellte Produkte wirken so in der Gesamtbilanz positiv. Eine Verlagerung der Produktion kann sich dagegen in einer Gesamtbilanz negativ auswirken, insbesondere bei Verlagerung an einen Ort mit geringeren Klimaschutzanforderungen.

§ 6 Klimaschutzplan

Abs. 2, Änderungsvorschlag:

In § 6 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 (neu) einzufügen:

> *„Für Private (Dritte) erlangen Vorgaben des Klimaschutzplans erst dann Verbindlichkeit, wenn sie in dafür notwendigen Normsetzungsverfahren (vor allem Gesetzen und Verordnungen) festgesetzt werden."*

Erläuterung:

Klarstellung zur Wirkungsweise für Dritte.

Abs. 3, Änderungsvorschlag:

Nach § 6 Abs. 3 S.2 sollte folgender Satz 3 (neu) eingefügt werden:

> *„Ebenso ist der Wirkungsbeitrag von in Nordrhein-Westfalen erzeugten Produkten zu berücksichtigen, die in und außerhalb Nordrhein-Westfalens zur Reduktion von Treibhausgasen beitragen."*

Erläuterung:

Klarstellung, dass die Berücksichtigung der klimaschützenden Wirkung von Produkten in einer positiven Gesamtklimabilanz von zentraler Bedeutung ist.

Abs. 4, Änderungsvorschlag:

In § 6 Abs. 4 ist Nr. 4 wie folgt zu ergänzen:

> *„4. nachhaltige Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele sowie die im Klimaschutzplan genannten Zwischenziele und sektoralen Zwischenziele zu erreichen, insbesondere auch zur Förderung von Forschung und Entwicklung;"*

Erläuterung:

Klarstellung, dass Klimaschutz letztlich nur durch verstärkte Forschung und Entwicklung neuer Produkte und Produktionsverfahren erzielt werden kann, da die gesetzten Ziele durch Einsparungen und Anwendung verfügbarer Techniken allein nicht erreicht werden können. So wird deutlich, dass auch die Förderung von Forschung und Entwicklung von Produkten aus NRW, die zum Klimaschutz beitragen, im Fokus des Gesetzes steht.

Abs. 6, Änderungsvorschlag:

Nach § 6 Abs. 6 S.3 sollte folgender Satz 4 (neu) eingefügt werden:

„Mit der Verbindlichkeit erhalten die Vorgaben – soweit sie Ansprüche an den Raum formulieren – den Status von Fachbeiträgen, die im Rahmen der Landesplanung zu berücksichtigen sind."

Erläuterung:

Es sollte unmissverständlich im Gesetzestest selbst die rechtliche Qualität für verbindlich erklärter Vorgaben des Klimaschutzplans geklärt werden, die von Relevanz für die Raumordnung sind. Geschieht dies nicht transparent, sind Investitionsgefahren durch Rechtsunsicherheit unvermeidbare Folge.